



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz vor der Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB) vom 18. April 2019 und 19. Juli 2019

vom 02. August 2019

Für den Sperrbezirk werden die mit den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanischen Faulbrut (AFB) vom 18. April 2019 und 19. Juli 2019 angeordnete Bestimmung Nr. 1 und Nr. 2 wie folgt geändert:

1. Hiermit wird der Sperrbezirk in der Stadt Bad Oldesloe gemäß anliegender kartographischer Darstellung entsprechend erweitert. Die beigefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich – **spätestens jedoch bis zum 19. August 2019** – ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe, (Tel.: 04531/160-1164; Fax: 04531/160-1107; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-stormarn.de) anzuzeigen.

Bereits gemeldete Bienenvölker müssen nicht erneut angegeben werden.

3. Für diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes angeordnet ist.

Begründung

In einer aus einem Bienenstand in Bad Oldesloe entnommenen Probe eines Futterkranzes wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 30. Juli 2019 die Sporen der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, mit der Klassifikation Kategorie II in Bad Oldesloe nachgewiesen.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde daraufhin amtlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Landrat des Kreises Stormarn als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bieneneseuchenverordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie in Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden ab-

hängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf drei Kilometern festgelegt.

Durch die früheren Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut in der Stadt Bad Oldesloe vom 17. April 2019 und 17. Juli 2019 sind Teile des Gebiets bereits mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 18. April 2019 bzw. 19. Juli 2019 zum Sperrbezirk erklärt worden. Dieser wird aufgrund des dritten Ausbruchs in der Stadt Bad Oldesloe im Kreis Stormarn erneut angepasst und entsprechend erweitert.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 37 TierGesG, d.h. die obigen Anordnungen sind auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen vom 18. April 2019 und 19. Juli 2019 bleiben in ihrer bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Bad Oldesloe, den 02. August 2019

**Kreis Stormarn
-Der Landrat-
Fachbereich Besondere Ordnungsangelegenheiten
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag
gez. Frau Roschat
-Amtstierärztin-

Anlage

Kartographische Darstellung des erweiterten Sperrbezirkes als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung

Anlage

Kartografische Darstellung des erweiterten Sperrbezirks um die befallenen Bienenstände in der Stadt Bad Oldesloe als Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2019:

